



Protokollauszug vom

06.05.2020

Departement / Bereich Bildung:

Anschaffung neuer Dentaleinheit (Zahnarztstuhl), Projekt Nr. 19827: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.288-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzanschaffung eines Zahnarztstuhles im Gesamtbetrag von rund 90 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19827 freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Bereich Bildung, Schulzahnklinik, Zentrale Dienste; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Bei der technisch wie medizinisch veralteten und abgeschriebenen Dentaleinheit, die seit Jahren in Betrieb ist, handelt es sich um einen Prophylaxestuhl, der für Behandlungen durch einen Zahnarzt mangels Mikromotor nicht verwendet werden kann. Dieser entspricht nicht mehr dem Standard der modernen Zahnmedizin und weist Defekte auf, deren Reparaturen unwirtschaftlich sind. Der Prophylaxestuhl ist am Ende seines Lebenszyklus angelangt und muss daher zeitnah ersetzt werden.

2. Projekt

Es wird ein technisch aktueller Zahnarztstuhl mit intraoraler Kamera und Diagnocam (strahlungsfreie Alternative zum intraoralen Röntgen bei Kindern mit Brechreiz und mangelnder Compliance) beschafft.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 20. September 2019 sowie den erforderlichen zusätzlichen Arbeiten:

Bezeichnung	Betrag
Einbau und Anschluss eines Zahnarztstuhles, Vernetzung des Computers und Verknüpfung mit der Dentalsoftware, Abbau sowie Entsorgung der alten Dentaleinheit	85 000
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	5 000
Total Gebundenerklärung	90 000

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens einzustellen:

Projekt-Nr.	19827
Projektbezeichnung	Ersatzanschaffung Zahnarztstuhl

Kostenart	Ersatzanschaffung Dentaleinheiten		Betrag
504022	Ausführung	§	90 000
Gesamtkredit		§	90 000

Jahr	Kostenart 506012	Gesamtbetrag
2020	90 000	90 000
Gesamt		90 000

4. Gebundenheit

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein *erheblicher* Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Es besteht kein örtlicher Entscheidungsspielraum. Die Schulzahnklinikräume befinden sich seit über 4 Jahrzehnten am gleichen Standort. In der städtischen Schulzahnklinik werden die Untersuchungen für über 11 000 Winterthurer Schülerinnen und Schüler koordiniert und gemeinsam mit den Zahnärzten der VWZ Zahnbehandlungen durchgeführt. Ohne funktionierende Zahnarztstühle vor Ort können keine Behandlungen durchgeführt werden.

Sachliche Gebundenheit:

Sachlich besteht kein Ermessensspielraum. Die veraltete Prophylaxeeinheit kann mangels Mikromotor nur für Prophylaxe, nicht jedoch für zahnärztliche Behandlungen genutzt werden. Zum Ausführen von Untersuchungen, Erstellen von Diagnosen und Durchführen von Behandlungen wird zahnmedizinisches Equipment benötigt, das den aktuellen Standards der zahnmedizinischen Kunst entspricht. Die Diagnosetools und Behandlungseinheiten entwickeln sich gemäss

Forschung und Praxis laufend weiter, so dass eine Anpassung an die aktuellen Technologien nötig ist für die Aufrechterhaltung zeitgemässer und schonender Zahnmedizin.

Zeitliche Gebundenheit:

Technisch ist die Dentaleinheit am Ende ihres Lebenszyklus angelangt und muss zur Sicherung der Gebrauchsfähigkeit und zur Verhinderung von Ausfällen zwingend ersetzt werden. Damit die notwendigen zahnmedizinischen Untersuchungen und Behandlungen weiterhin durchgeführt werden können, muss die Neubeschaffung so schnell wie möglich erfolgen.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben werden deshalb als gebunden erklärt und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19827, freigegeben.

5. Termine

Die Beschaffung des neuen Zahnarztstuhls erfolgt so schnell wie möglich im Jahr 2020.

6. Kommunikation

Es erfolgt keine Medienmitteilung.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Angebot der Firma Kaladent